

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten
vom 01.06.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 01.06.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr in einer Regelgruppe beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

92,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
71,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
46,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
16,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(2) Die Benutzungsgebühr in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 6 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

99,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
76,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
50,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
17,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(3) Die Benutzungsgebühr in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 7 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

116,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
89,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
58,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
20,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(4) Die Benutzungsgebühr in einer Ganztages(teil)gruppe beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

233,50 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
212,50 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
187,50 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
157,50 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

In den Benutzungsgebühren sind anteilig Kosten für ein Mittagessen von Montag bis Donnerstag in Höhe von monatlich 43,50 € enthalten.

(5) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 6 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

280,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
208,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
140,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
56,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(6) Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die Benutzungsgebühr ohne Essensanteil nach Absätzen 1 - 4 erhoben.

(7) Als Kinder gelten alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben.

(8) Soweit sich Änderungen in den Gebührenbemessungsgrundlagen der Abs. 1 bis 5 ergeben, erfolgt eine Gebührenänderung ab 15. eines Monats oder zu Beginn des folgenden Kalendermonates. Die Gebührenänderung erfolgt frühestens ab Beginn des nächsten Änderungstermins, der der Mitteilung der Änderung der Gebührenbemessungsgrundlagen folgt.

(9) Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, so wird der volle Gebührensatz erhoben. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats wird die Hälfte des Gebührensatzes erhoben.

(10) Die Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Gebührenbemessungsgrundlage obliegt dem Gebührenschuldner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft

Ausgefertigt:

Wäschenbeuren, den 01.06.2017

Karl Vesenmaier
Bürgermeister